

Anlage 1: Entwurf für einen Zielabweichungsbescheid

Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Stolzenau hat mit Schreiben vom 02. April 2009 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 NROG beim Landkreis Nienburg/Weser beantragt. Damit soll in einem Gebiet östlich des OT Langern (siehe Abb. 1), welches im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in der Zeitstufe II festgelegt wird, schon jetzt ein Bodenabbau aus raumordnerischer Sicht zugelassen werden. Die beantragte Zielabweichung bezieht sich dabei auf das Ziel der Raumordnung, die Vorranggebiete im Bereich des Wesertals zeitlich gestaffelt abzubauen.

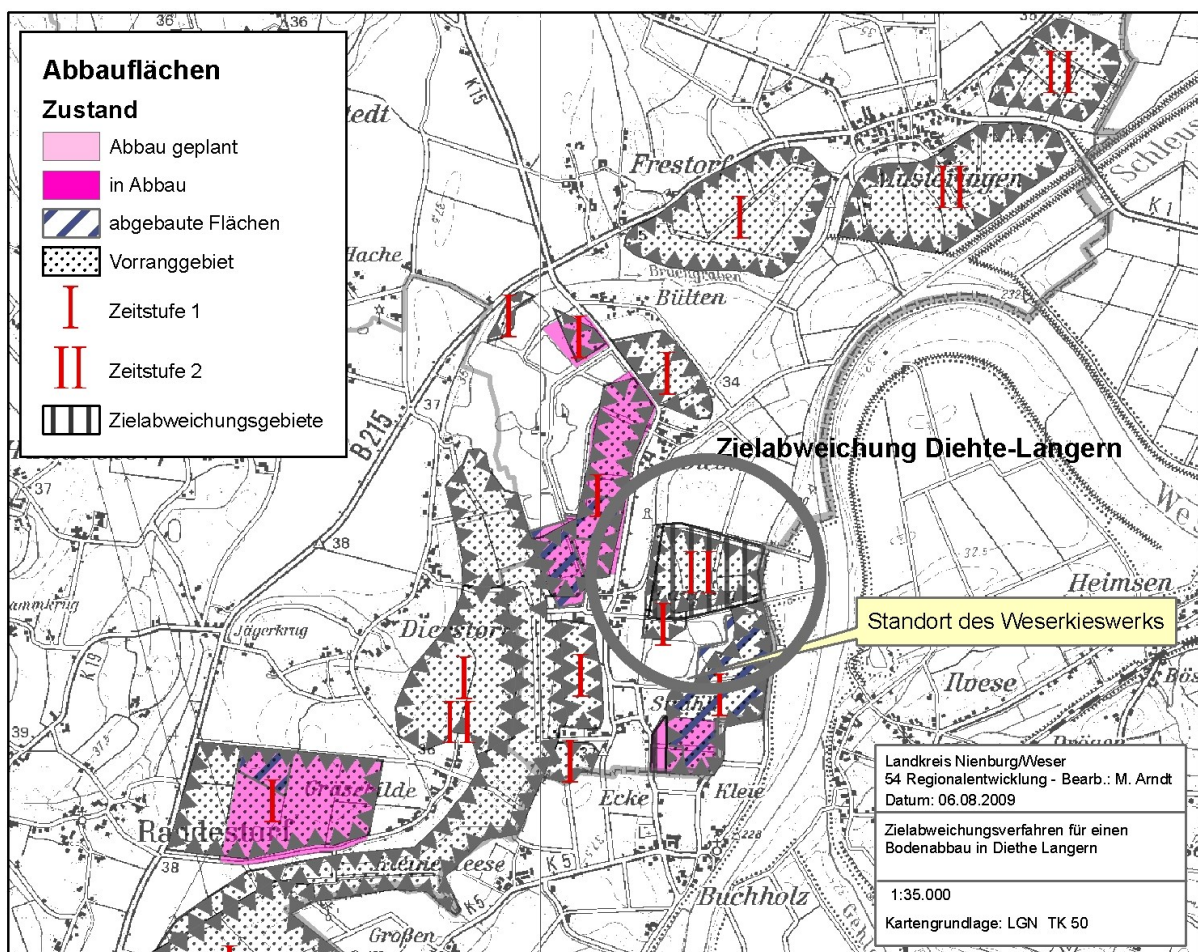


Abb. 1 Lage der beantragten Abbaufläche

Verfahrensrechtliche Vorgaben

Gem. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

In den Verwaltungsvorschriften zum NROG werden die Bedingungen für eine Zielabweichung näher erläutert. So wird unter Nr. 1.2.2 ausgeführt, dass die Grundzüge der Planung immer dann berührt sind, wenn die Zielabweichung für das Vorhaben den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich zerstört. Das bei der Aufstellung des RROP erzielte Abwägungsergebnis darf nicht derart verändert werden, dass wieder Konflikte aufbrechen. Wenn die hinter dem Raumordnungsziel stehende Ordnungsabsicht des Landkreises – eine zeitliche gestaffelte Abfolge des Bodenabbaus im Wesertal zu gewährleisten – durch das Zulassen einer Zielabweichung vereitelt würde (indem nämlich ein Präzedenzfall geschaffen würde), wäre eine Einzelfallentscheidung nicht möglich. Vielmehr müsste eine Neuregelung der Zeitstufen im Rahmen einer gesamtträumlichen Planung (Änderung des RROP) erfolgen.

In Nr. 1.2.3 stellt der Gesetzgeber klar, dass eine Entscheidung über eine Zielabweichung die eindeutige und uneingeschränkte Zustimmung aller fachlichen berührten Stellen, damit sind ausdrücklich nur öffentliche Stellen und Kammern angesprochen, erfordert. Verbände und Interessenvertretungen sind nicht in eine Entscheidung über eine Zielabweichung einzubeziehen.

Sofern eine fachlich berührte Stelle ihr Einvernehmen an bestimmte Voraussetzungen knüpft, gilt das Einvernehmen nur dann als hergestellt, sofern der Zielabweichungsbescheid unter diesen Bedingungen ergeht.

Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung und Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist die vorgesehene Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Insbesondere in Kap. 3.2.2 02 LROP wird deutlich gemacht, dass eine Reduzierung dieser Fläche nur unter ganz besonderen Voraussetzungen möglich ist. In Kap. 3.2.2 07 LROP wird festgelegt, dass seitens der Träger der Regionalplanung eine Einteilung in Zeitstufen geplant werden kann, wobei dann Vorranggebiete der Zeitstufe II grundsätzlich erst dann in Anspruch zu nehmen sind, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Aussagen finden Ihre Entsprechung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser.

Basierend auf einem Bodenabbauleitplan, in dem sowohl Vorranggebiete und Zeitstufen als auch die beabsichtigte Nachnutzungen für die Bodenabbaugelände in der zweiten Hälfte der 90er Jahre mit den regionalen Akteuren abgestimmt wurden, ist die beantragte Fläche im RROP als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in der Zeitstufe II festgelegt worden. Überlagernd wird ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt und damit eine Vorgabe für eine Nachnutzung im Sinne des Naturschutzes gemacht. Ferner ist als Ziel festgelegt, dass im Bereich des Wesertals zunächst nur die Vorranggebiete der Zeitstufe I und erst danach solche der Zeitstufe II abgebaut werden sollen (D 3.4 06 RROP). Eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist für den Zeitraum ab 2011 vorgesehen. In diesem Zuge soll die Zeitstufenregelung für die Vorranggebiete im Wesertal überprüft und ggf. abgestimmt werden.

Die Vorranggebiete in der Zeitstufe I nehmen eine Fläche von 1.700 ha, solche der Zeitstufe II weitere rund 1.100 ha ein. In diesem Zusammenhang kann die beantragte Flächen von 25 ha als unwesentlich eingestuft werden. Das Verfahren hat ferner aufgezeigt, dass sofern die beantragte Flächen zeitnah abgebaut werden kann, dann

von der Weserkieswerk Helmuth Meyer GmbH vergleichbare Flächen in der Zeitstufe I in den kommenden 15 bis 20 Jahren nicht abgebaut werden, sodass sich durch die Zielabweichung weder die Gesamtfläche der aktiven Abbauflächen in der Gemeinde Stolzenau erhöht noch eine nicht-nachhaltige Nutzung der Rohstoffreserven zu besorgen wäre. Damit kann die Zielabweichung als raumordnerisch vertretbar eingestuft werden. Es ist auch nicht zu befürchten, dass Grundzüge der Planung durch die Abweichung mehr als unwesentlich berührt werden.

Benehmen mit der Gemeinde Stolzenau

Die Gemeinde Stolzenau hat den Antrag auf Zielabweichung gestellt. In ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde Stolzenau weder Bedenken geäußert noch weitere inhaltliche Hinweise gegeben.

Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen

Beteiligte

Mit Schreiben vom 07. April 2009 wurden 15 Stellen und Verbände um eine Stellungnahme gebeten.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Detmold - Regierungsvertretung Hannover - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Arbeitskreis Steine und Erden Niedersachsen - Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nordwest e.V. - Industrie- und Handelskammer Hannover - Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg - GLL Sulingen, | <ul style="list-style-type: none"> - BUND – Kreisgruppe Nienburg, - NABU Landesverband Niedersachsen e.V., - Landvolk Niedersachsen, - Landkreis Nienburg/Weser FB 52 Bauen - Landkreis Nienburg/Weser FD 551 Umweltrecht und Kreisstraßen - Landkreis Nienburg/Weser FD 552 Wasserwirtschaft - Landkreis Nienburg/Weser FD 554 Naturschutz |
|--|--|

Stellungnahmen

Insgesamt haben 15 Stellen und Verbände mit einem Schreiben geantwortet. Keine Rückantwort liegt vom NABU-Landesverband vor.

Die Stellungnahmen des FB Bauen und der FD Wasserwirtschaft sowie des FD Umweltrecht und Kreisstraßen des Landkreises Nienburg/Weser haben weder Bedenken geäußert noch weitere inhaltliche Hinweise gegeben.

Drei Beteiligte haben Stellungnahmen mit folgenden Hinweisen abgegeben:

FD Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser

Gegen die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung, im Bereich des Wesertals zunächst nur die Vorranggebiete der Zeitstufe I und erst danach der Zeitstufe II abzubauen (D 3.4 06 RROP) bestehen für den beantragten Standort aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die von der Fa. Weserkieswerk Helmut Meyer GmbH beabsichtigte Fortsetzung des Abbaus von Kies und Sand auf den nördlich an den bestehenden Abbau angrenzen-

den Flächen befinden sich vollständig in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im RROP. Der jetzige Betriebsstandort kann weiter genutzt werden, d. h. eine Neuanlage, mit der ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre, entfällt. Des Weiteren liegen der Zuordnung der Vorrangflächen in die Zeitstufen I und II keine naturschutzfachlichen Aspekte zu Grunde.

Das beauftragte Fachbüro kommt nach Gesamtbeurteilung der derzeit vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben mit den betroffenen Fachplanungen, Nutzungen, Schutzkategorien und Schutzgütern grundsätzlich vereinbar ist.

Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat in Anbetracht der geringen Restflächen im Vorranggebiet (I) Ziel und Inhalt des Zielabweichungsverfahrens zugunsten einer Erweiterung des Kiesabbaus im benachbarten Vorranggebiet der Zeitstufe II begrüßt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilt mit, dass aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen die Zulassung eines Kies- und Sandabbaus in dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe II bestehen. Die geplante Abbaufäche liegt innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes von überregionaler Bedeutung für Kiesgewinnung.

Einvernehmen unter Voraussetzungen

Die Bezirksregierung Detmold hat mitgeteilt, dass dann keine raumordnerischen Bedenken gegen das o.g. Zielabweichungsverfahren bestehen, wenn sichergestellt ist, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung für das auf nordrhein- westfälischer Seite angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ erfolgt. Dieses Vogelschutzgebiet ist Teil des kohärenten, europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Entsprechend seiner Wertigkeit sind alle Beeinträchtigungen, die auf den Bereich einwirken können einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. Die vorliegenden Unterlagen weisen zwar daraufhin, dass hier eine EU-Vogelschutzgebietausweisung besteht, sie lassen jedoch nicht erkennen, ob auf der Grundlage einer Verträglichkeitsuntersuchung eine erhebliche Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Bedenken und Versagung des Einvernehmens

Vier beteiligte Stellen haben zunächst Bedenken gegen eine Zielabweichung mitgeteilt, nämlich die die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die GLL Sulingen, die als „fachlich berührte Stelle“ einzustufen sind und zwei Verbände (Landvolk Niedersachsen und BUND – Kreisgruppe Nienburg).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirkstelle Nienburg

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat gegen die Zielabweichung zur geplanten Erweiterung des Kies- und Sandabbaus in der Gemarkung Diethen Bedenken geäußert. Sie begründet diese Bedenken folgendermaßen:

„Im Bodenabbauleitplan des Landkreises Nienburg (BALP) und nachfolgend dem RROP des Landkreises Nienburg ist der zeitachsenbezogene Umfang des Kiesab-

baues im Nienburger Wesertal festgeschrieben worden. Der Bodenabbau bedingte Verlust weiterer 25 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche wird in der Gemarkung Diethe erhebliche Auswirkungen für die Belange der dortigen Landwirtschaft bewirken.“

Eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer zu einer Zielabweichung gem. § 11 NROG kann deshalb erst erfolgen, wenn im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse die Auswirkungen des geplanten Bodenabbaues für die Landwirte detailliert dargestellt werden und als Ergebnis festgestellt wird, dass der Eingriff in die Agrarstruktur mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe vereinbar ist.

Die Landwirtschaftskammer bat um Überprüfung, inwieweit die Möglichkeit besteht, den derzeit in der Zeitstufe 1 festgeschriebenen Umfang an anderer Stelle entsprechend zu reduzieren.

GLL Sulingen

Die GLL teilt mit, dass eine Beurteilung aus agrarstruktureller Sicht aufgrund der vorgelegten Planungen nicht möglich sei. Abweichungen zwischen BALP und RROP seien nicht dargestellt. Ferner fehle eine Abwägung hinsichtlich des auf S. 5 des Antrages dargestellten Zitats aus dem RROP auf Seite 5.

Landvolk Niedersachsen

Das Landvolk Niedersachsen hat folgende erhebliche Bedenken vorgetragen:

„Durch den Kiesabbau im Nienburger Wesertal ist auf landwirtschaftliche Nutzflächen der dortigen Region ohnehin ein immens hoher Druck entstanden. Dieser wird noch flankiert durch die sowieso auf landwirtschaftliche Flächen wirkenden Ansprüche von verschiedensten Seiten. Unter diesen Gesichtspunkten ist der durch den geplanten (erweiterten) Bodenabbau hervorgerufene Verlust weiterer 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr hinnehmbar. Die Landwirtschaft benötigt Nutzflächen als Produktionsgrundlage, dem Erhalt gut nutzbarer Flächen kommt demnach für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Den landwirtschaftlichen Belangen gegenüber stehen jedoch vielfältige Raumansprüche der Gesellschaft, z.B. hinsichtlich Planungen zum Straßenbau, Kiesabbau, zu Siedlungs- und Gewerbeflächen bis hin zu verschiedenen Großvorhaben. Hierdurch werden hohe Flächenansprüche ausgelöst, die fast immer - wie auch hier - zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen.

Hinzu kommt, dass die genannten Raumansprüche grundsätzlich einen Eingriff in die Natur darstellen und so die Verpflichtung des Vorhabensträgers auslösen, diese Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Solche Kompensationsmaßnahmen werden wiederum in den meisten Fällen zusätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert, so dass auch hierdurch landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen werden. So betrug im Jahre 2004 in Deutschland der Flächenverbrauch allein durch Bebauung 93 Hektar pro Tag (!). (Situationsbericht 2006, Trends und Fakten zur Landwirtschaft, Deutscher Bauernverband). Dabei werden häufig die fruchtbarsten Böden überbaut oder als Ausgleichsflächen für den Natur- und Landschaftsschutz verwendet, da diesen eine geringe Wertigkeit und somit ein höheres Aufwertungspotenzial beigemessen wird. Hingegen liegen jedoch geschätzt ca. 70.000 Hektar Industrieflächen brach, die sinnvoll als Ausgleichsfläche genutzt werden könnten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich aus diesem Flächenverbrauch auf ihre Kosten einzelbetriebliche wie agrarstrukturelle Probleme.

Als Folge der bisherigen Praxis, nämlich der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen dort, wo sich zufällig die Möglichkeit zum Flächenerwerb für den Vorhabens-träger bietet, werden (Bau- wie) Kompensationsmaßnahmen häufig auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen - oft genug inmitten von zusammenhängenden Ackerbe-reichen und sogar auf besonders wertvollen hofnahen Flächen - durchgeführt. Die Folge dessen ist die Zersplitterung größerer Bewirtschaftungseinheiten, die - teils mühsam - erst auf dem Pachtweg oder durch Flurbereinigungsverfahren gebildet werden konnten.

Ein weiteres Problem resultiert daraus, dass Flächeneigentümer und Flächenutzer häufig nicht identisch sind. Im Regelfall sind deutlich mehr als die Hälfte der Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes zugepachtet. Hier bestehen teils schriftliche aber häufig auch nur mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit.

Ungeachtet der Form der Pachtverhältnisse wird aber jedenfalls seitens des Flächennutzers berechtigterweise davon ausgegangen, dass die zugepachteten Flächen eine langfristige Bewirtschaftung ermöglichen und demnach das Pachtland dem jeweiligen Betrieb dauerhaft zur Verfügung steht. Durch Vorhaben wie den vorlie-gend geplanten Bodenabbau in Verbindung mit der Realisierung von Kompensati-onsmaßnahmen werden allerdings die bewirtschaftenden Betriebe immer häufiger vor die Situation gestellt, dass ihre Pachtflächen durch den Eigentümer an den Vor-habensträger veräußert werden und manchmal zusätzliche Kompensationsverpflich-tungen gar noch auf weiteren Pachtflächen des Unternehmens umgesetzt werden.

Hier ergeben sich für die bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen hohe Einkommensverluste bis hin zu einer realen Existenzgefährdung der betroffenen Be-triebe.

Aus landwirtschaftlicher Sicht muss es demnach von höchster Priorität sein, den Flä-chenverbrauch für Eingriffe und somit auch für Kompensationsmaßnahmen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und so den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflä-chen, der bis zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt, möglichst zu verhindern, jedenfalls aber deutlich zu verringern.

Unter diesen Gesichtspunkten allgemeiner Natur ist besonders im Hinblick auf die ohnehin bestehende eingangs geschilderte „Vorbelastung“ der Gemarkung Diethel die Zulassung der Zielabweichung zum Zwecke des weiteren Bodenabbaus abzu-lehnen.“

BUND – Kreisgruppe Nienburg

Die BUND – Kreisgruppe Nienburg lehnt die Zielabweichung mit folgender Begrün-dung ab:

„Ein Argument des jetzigen Betreibers ist die zeitliche Not, nach der der jetzige Kie-sabbau nach 2 Jahren zu Ende geht und nur durch Inanspruchnahme der beantrag-ten Fläche weitergeführt werden kann.

Dieses Argument kann nicht anerkannt werden, da das RROP schon seit 6 Jahren gültig ist und dem Betreiber damit die Bewertung der Fläche schon lange bekannt war. So hätte er schon seit etlichen Jahren eine andere Lösung für die Weiterführung seiner Abbautätigkeit planen können. Es ist ja gerade der Sinn des RROP, dass über viele Jahre Rechtssicherheit in Planungen geschaffen wird. In diesem Sinne sind ja auch Flächen mit der Zeitstufe II festgelegt worden, um langfristige Kontinuität in das

Abbaugeschehen einzubringen.

Das Zeitnot-Argument wirkt auch deshalb nicht, weil sich nach Abbau der beantragten Flächen (in vielleicht 10 Jahren) erneut das Problem der Betriebsfortführung stellt. Es wäre für eine jetzige Entscheidung hilfreich zu wissen, wo der Betrieb dann Kies gewinnen will.

Auch nach § 11 Abs. 1 NROG i.V. mit § 11 ROG kann dem Antrag nicht stattgegeben werden. Denn durch die Abweichung würden die Grundzüge der Planung berührt. Grundzüge der Planung (RROP und LROP) war, mit der Differenzierung in Flächen mit Zeitstufe I und solche mit Zeitstufe II den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in der Planung aufzunehmen. Bei der Festlegung der beiden Zeitstufen war der zentrale Gesichtspunkt, auch künftigen Generationen die Gewinnung von Kies zu ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt bleibt nach wie vor von zentraler Bedeutung. Das Zeitnot-Argument des Betreibers kann diesen Grundsatz nicht weg wägen (siehe auch 1). Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit kann allenfalls entsprochen werden, wenn an anderer Stelle eine gleich große Fläche von Zeitstufe I in II umdefiniert wird.“

Erörterungstermin zu den Belangen der Landwirtschaft

Aufgrund der Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft wurden am 26.06.2009 in einem Gespräch die Belange der beiden fachlich berührten Stellen, die ihr Einvernehmen bisher nicht erteilt hatten, erörtert. Neben Herrn Meyer zu Vilsendorf und Herrn Sauer als Vertretern der Landwirtschaftskammer und der GLL Sulingen nahm auch Frau Engelking als Vertreterin der den Antrag stellenden Gemeinde, Herr Meyer als Vorhabensträger und Herr Brokmann als sein Gutachter sowie Vertreter der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde und der unteren Landesplanungsbehörde teil.

Einigkeit bestand darin, dass der Bodenabbauleitplan und die dort erzielten Abstimmungsvereinbarungen nicht infrage gestellt werden dürften. Daher müsse die Frage geprüft werden, inwieweit Flächen aus der Zeitstufe I und II getauscht werden könnten, sodass unter dem Strich, die für den Bodenabbau zur Verfügung stehende Fläche nicht größer werde. Die Landwirtschaftskammer und GLL Sulingen forderte Informationen darüber an, wie die landwirtschaftlichen und insbesondere die Betriebe mit Pachtflächen in diesem Bereich durch den Verlust dieser Flächen betroffen wären.

Als Ergebnis wurde vereinbart, dass die Fa. Kortemeier und Brokmann entsprechende Unterlagen zusammenstellt. Mit diesen Unterlagen wurden die Landwirtschaftskammer und die GLL Sulingen erneut beteiligt und um die Erteilung des Einvernehmens für die Zielabweichung gebeten.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold wurde geklärt, dass für das östliche gelegene Gebiet in NRW bereits eine UVS sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt worden sei. Auch für die derzeit in Abbau befindlichen Fläche wurde im Zuge der Planfeststellung eine entsprechende Prüfungen vorgenommen. Die von der Bezirksregierung geforderte Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen benachbarter Natura-2000-Gebiete ist im Zuge des Planfestellungsverfahrens durchzuführen.

Ergänzendes Gutachten vom Juli 2009

In den Unterlagen wird dargestellt, dass die ca. 25 ha große Erweiterungsfläche größtenteils ackerbaulich genutzt wird und sich Grünlandflächen insbesondere ent-

lang des westlichen Wesertalgrabens befinden. Von der geplanten Abbaufäche befinden sich bereits ca. 5,5 ha (d.h. ca. 20 %) im Eigentum der Firma Helmut Meyer OHG. Für den größten Teil der geplanten Abbaufächen liegen darüber hinaus Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer zum geplanten Bodenabbau vor.

Die Hälfte der Flächen wird von den Eigentümern direkt bewirtschaftet. Da von diesen Eigentümern auch Einverständniserklärungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Eigentümer auch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen für ihren Betrieb entsprechend mitberücksichtigt haben. Zusätzlich befinden sich ca. 5,5 ha im Eigentum der Firma Helmut Meyer OHG. Diese Flächen sind mit kurzfristigen Pachtverträgen an verschiedene Landwirte in Langern und Buchholz verpachtet worden. Diese Verpachtung ist dabei unter Berücksichtigung des geplanten, zukünftigen Bodenabbaus vorgenommen worden. Die verbleibenden Flächen in einer Größenordnung von ca. 5 ha werden dann noch von insgesamt 4 verschiedenen Landwirten gepachtet, so dass davon auszugehen ist, dass die direkte Betroffenheit eines einzelnen Pächters eher gering sein dürfte.

Der Gutachter legt ferner dar, dass von der Firma Weserkieswerk Helmut Meyer GmbH derzeit eine Erweiterung des Bodenabbaus auf benachbarten Flächen in Nordrhein-Westfalen angestrebt wird. Sofern dies möglich ist, würde der Bodenabbau auf den Flächen in Langern erst nach dem Abbau dieser Flächen in ca. 4 - 6 Jahren beginnen. Der Bodenabbau auf der Fläche in Langern würde sich dann über einen Zeitraum von ca. 10 - 15 Jahre erstrecken, so dass während dieser Zeit Teilflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Damit hätten die betroffenen Landwirte einen ziemlich langen Zeitraum, um sich auf einen Flächenverlust einzustellen.

Ein vorzeitiger Sand- und Kiesabbau im Vorranggebiet der Zeitstufe II in Langern hätte zur Folge, dass an anderer Stelle Flächen in Vorranggebieten der Zeitstufe I, konkret im Vorranggebiet bei Müsleringen, nicht für einen Bodenabbau in Anspruch genommen werden. Die Firma Weserkieswerk Helmut Meyer GmbH verfügt auch für den Bereich des Vorranggebiets bei Müsleringen über eine Vielzahl von Einverständniserklärungen. Sie wird aber, sofern sie die Flächen in NRW und in Langern vorrangig abbauen kann, die Aktivitäten im Bereich Müsleringen zurückstellen. Für den Kiesabbaubereich südlich von Stolzenau kann somit sichergestellt werden, dass auch bei einem durch die Zielabweichung ermöglichten, vorzeitigen Abbau im Vorranggebiet der Zeitstufe II östlich von Langern, eine vergleichbar große Teilfläche im Vorranggebiet bei Müsleringen in den nächsten 15-20 Jahren nicht durch die Firma Weserkieswerk Helmut Meyer GmbH für einen Sand- und Kiesabbau in Anspruch genommen wird. Das Ausmaß der für den Sand- und Kiesabbau in Anspruch genommenen Flächen im südlichen Wesertal wird somit nicht den mit den Zielen des Bodenabbauleitplanes und des RROP 2003 beabsichtigten Umfang überschreiten.

Erneute Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der GLL Sulingen

Aufgrund der Beratungsergebnisse wurden die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die GLL Sulingen mit den von der Fa. Kortemeier & Brokmann nachgereichten Unterlagen mit Schreiben vom 16.07.2009 erneut beteiligt.

Die GLL Sulingen hat mit Schreiben vom 21.07.2009 ihr Einverständnis zu der Zielabweichung erteilt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 04.08.2009 mitgeteilt, dass die Bedenken gegen eine Zielabweichung im Bereich Diethel-Langern

durch die nachgereichten Unterlagen ausgeräumt werden konnten, sodass nunmehr einer Erweiterung des Kies- und Sandabbaus zugestimmt werden könne. Allerdings bleiben grundsätzliche Bedenken bestehen, dass durch solche Zielabweichungsverfahren der Bodenabbauleitplan des Landkreises Nienburg für den zeitachsenbezogenen Umfang des Kiesabbaus im Nienburger Wesertal ausgehöhlt wird und damit der agrarstrukturell abgestimmte Kiesabbau nicht mehr gewährleistet ist.

Bewertung der Stellungnahmen

Die Landwirtschaftskammer Hannover – Bezirkstelle Nienburg, hatte zunächst Bedenken gegen eine Zielabweichung geäußert und damit ihr Einvernehmen versagt. Als Voraussetzung für das Einvernehmen hat die Landwirtschaftskammer eine Betroffenheitsanalyse gefordert, in der die Auswirkungen des geplanten Bodenabbaues für die Landwirte detailliert dargestellt werden und als Ergebnis festgestellt wird, dass der Eingriff in die Agrarstruktur mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe vereinbar ist. Ferner sollte überprüft werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, den derzeit in der Zeitstufe 1 festgeschriebenen Umfang an anderer Stelle entsprechend zu reduzieren.

In ihren Stellungnahmen hat die Landwirtschaftskammer erkennen lassen, dass durch eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt werden können. Nachdem in der Erörterung und durch die nachgereichten Verfahrensunterlagen belegt werden konnte, dass die Zielabweichung keine mehr als unwesentlichen agrarstrukturellen Auswirkungen haben wird und, dass durch die Inanspruchnahme der Flächen in Diethelangern Gebiete im Bereich des Vorranggebiets Zeitstufe I bei Müsleringen voraussichtlich in den nächsten 10 bis 20 Jahren nicht abgebaut werden, hat die Landwirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2009 einer Erweiterung des Bodenabbaus im Bereich Diethelangern zugestimmt und damit ihr Einvernehmen zu der konkreten Zielabweichung erteilt.

Die Landwirtschaftskammer sieht jedoch grundsätzlich die Gefahr, dass durch zu häufige Zielabweichungen der im Zuge der Aufstellung des Bodenabbauleitplanes resp. Regionalen Raumordnungsprogrammes durch planerische Abwägung geschaffene Interessenausgleich zerstört wird und damit der agrarstrukturell abgestimmte Kiesabbau nicht mehr gewährleistet ist. Da ab 2011 eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beabsichtigt ist, wird in diesem Zusammenhang auch eine erneute Abstimmung für die Festlegung der Zeitstufen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Wesertal erfolgen. Dieser zeitnah vorgesehene Abstimmungsprozess wird voraussichtlich weitere Zielabweichungsverfahren für Bodenabbaugebiete entbehrlich machen.

Die GLL Sulingen hat ihr Einvernehmen nach der Vorlage der ergänzenden, agrarstrukturellen Informationen mit der Zielabweichung erteilt.

In der umfassenden Stellungnahme des Landvolkes Niedersachsen werden ähnliche Bedenken wie von der Landwirtschaftskammer geäußert. So sollte der Entzug landwirtschaftlicher Flächen gerade im durch einen expansiven Bodenabbau vorbelasteten Raum Diethelangern minimiert werden. Aus diesem Grund lehnt das Landvolk eine Zielabweichung ab. Für die Entscheidung über die Zielabweichung ist diese Stellungnahme zwar nicht erheblich, weil das Landvolk keine „fachlich berührte Stelle“ im Sinne von § 11 Abs. 1 NROG ist.

Die Bezirksregierung Detmold hat Ihr Einvernehmen unter den Vorbehalt gestellt, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung für das auf nordrhein- westfälischer Seite angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „We-

seraue" erfolgt. Die von der Bezirksregierung geforderte Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen benachbarter Natura-2000-Gebiete ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Sie entspricht einer gesetzlichen Vorgabe. Der Zielabweichungsbescheid kann mit der Nebenbestimmung ergehen, dass der beabsichtigte Bodenabbau im Zuge oder Vorfeld einer Planfeststellung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen benachbarter Vogelschutzgebiete gem. § 34c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) überprüft wird. Darüber hinaus wäre gem. laufender Nr. 17 der Anlage 1 zu § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der Abbau von nicht vom Bergrecht erfassten Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Torf mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Die Stellungnahme der Bezirksregierung steht der Zulässigkeit einer Zielabweichung demnach nicht entgegen.

Die Stellungnahme des BUND weist ebenfalls Bedenken auf. Da der BUND keine „fachlich berührte Stelle“ ist, sind diese Einwände für die Entscheidung über eine Zielabweichung nicht erheblich. Aus Sicht des BUND werden Grundzüge der Planung berührt. Zwar ist die Argumentation richtig, dass mit der Zeitstufenregelung in eine nachhaltige Nutzung der Rohstoffe gesichert werden soll. Allerdings müssen hier die Flächenverhältnisse berücksichtigt werden (s.o.). Zudem wird durch die ergänzenden Unterlagen deutlich, dass die Inanspruchnahme bestimmter Flächen im Vorranggebiet Zeitstufe I bei Müsleringen sich durch den „vorzeitigen Abbau“ der Flächen in Diethe-Langern um voraussichtlich 10 bis 20 Jahre verschiebt. Insofern wird hier dem in der Stellungnahme des BUND vorgebrachten Erfordernis Rechnung getragen.

Auch die Bedenken des BUND hinsichtlich der Motivation des Antragsstellers können nicht geteilt werden. So hat die Fachbehörde für den Naturschutz (FD Naturschutz) mitgeteilt, dass gegen die Zielabweichung aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, da die von der Fa. Weserkieswerk Helmut Meyer GmbH beabsichtigte Fortsetzung des Abbaus von Kies und Sand auf den nördlich an den bestehenden Abbau angrenzenden Flächen erfolgen soll. Als vorteilhaft wird von der Fachbehörde herausgestellt, dass der jetzige Betriebsstandort weiter genutzt werden kann und damit eine Neuanlage, mit der ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre, entfällt. Die Fachbehörde weist darauf hin, dass der Zuordnung der Vorrangflächen in die Zeitstufen I und II keine naturschutzfachlichen Aspekte zu Grunde liegen.

Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Ergebnis

Die Zielabweichung, im Vorranggebiet Zeitstufe II bei Diethe-Langern vorzeitig einen Bodenabbau vorzunehmen, kann zugelassen werden, weil

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegt und
- das Benehmen mit der Gemeinde Stolzenau hergestellt ist.

Die Zielabweichung ergeht unter der Maßgabe, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung für das auf nordrhein- westfälischer Seite angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue" erfolgt.

Begründung

Das Zielabweichungsverfahren hat zu dem Ergebnis geführt, dass das konkrete Vorhaben, die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Letztendlich haben alle fachlich berührten Stellen im Beteiligungsverfahren ihr Einvernehmen zu der Zielabweichung erteilt. Zwar haben zwei der beteiligten „fachlich berührten Stellen“ ihr Einvernehmen zunächst verweigert. Nach einer Erörterung der agrarstrukturellen Auswirkungen sowie einer erneuten Beteiligung mit ergänzenden Unterlagen, haben jedoch beide Stellen ihr Einvernehmen mit der Zielabweichung im Bereich Diethel-Langern erteilt.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung wurde ferner berücksichtigt, dass

- das raumordnerische Ziel, die Antragsfläche für den Bodenabbau zu reservieren, durch die Festlegung als Vorranggebiet sowohl im LROP als auch im RROP räumlich konkret und unmissverständlich festgelegt ist,
- die Antragsfläche nur einen kleinen Teil aller Vorranggebiete in der Zeitstufe I ausmacht (1,47%) und
- ab 2011 eine Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser vorgesehen ist, bei der eine gesamtäumliche Neuordnung der Vorranggebiete und Zeitstufen erfolgen soll.

Mit der Entscheidung für eine Zielabweichung darf kein Präzedenzfall für weitere Anträge zur Abweichung von der Zeitstufenregelung geschaffen werden, der in seiner Bedeutung über die Einzelfallentscheidung hinausginge. Zukünftige Entscheidungen über eine Neuordnung der Zeitstufen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Wesertal müssen im Rahmen einer Neuaufstellung des RROP in enger Abstimmung mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange getroffen werden.